

Wasserverband Weddel – Lehre



Hauptstraße 2b
38162 Cremlingen
Telefon: 05306 9139-0
Telefax: 05306 9139-4544

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

des Wasserverbandes Weddel-Lehre zu der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980. S. 750 ff.

0. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 0.1 Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab, im folgenden Anschlussnehmer genannt.
- 0.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich verpflichtet.
- 0.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 0.4 Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- 0.5 Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 0.6 Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen)
- 0.7 Hat ein Mieter infolge Umzugs die Wasserlieferung gekündigt, so ist, solange sich kein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter, Vertragspartner. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Wasser abgenommen wird.

1. Baukostenzuschuss (BKZ, § 9 AVBWasserV)

Bei Anschluss von Bauvorhaben an das Leitungsnetz des WWL bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung wird ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet, der als Baukostenzuschuss bezeichnet wird.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Netzbestandteile (z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen).

- 1.1 Werden nach § 9 Abs. 1 und 2 AVB WasserV Verteilungsanlagen in einem bisher für die Wasserversorgung noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich errichtet, so wird der dem Anschlussnehmer zu berechnende Baukostenzuschuss entsprechend den Ziffern 1.2. und 1.3. ermittelt.

Für die Festlegung eines Versorgungsbereiches ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen maßgebend. Hierfür können z. B. behördliche Planungsmaßgaben, wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan, bestimmend sein.

- 1.2 Von den nach Ziffer 1, letzter Absatz, zu ermittelnden Kosten werden vorweg die der Versorgung von Industrieunternehmen leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

Die übrigen Kosten werden dem Anschlussnehmer einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmern unter Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{PA}{\sum PA}$$

(PA - partieller Anteil)

Darin bedeuteten:

K: Kostenanteil aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2
PA: Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der

Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Wohnungseinheit	PA1 = 1
bei 2 Wohnungseinheiten	PA2 = 1,5
bei 3 Wohnungseinheiten	PA3 = 1,8
und je weitere Wohnungseinheit	0,3

∑ PA: Summe aller PA, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnehmer) über den einer Wohnungseinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Für sonstige Entnahmestellen (z. B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird unter Berücksichtigung der Leistungsvorhaltung PA entsprechend festgelegt.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.
- 1.5 Für die Herstellung von Anschlüssen an Verteilungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1993 errichtet worden sind, gelten die folgenden Berechnungsmaßstäbe und Baukostenzuschussbeträge.
- 1.6 Bei einer ausreichenden Versorgungsleitung vor dem anzuschließenden Grundstück werden berechnet:
 $\text{Grundstückfläche (m}^2\text{)} \times \text{Geschossflächenzahl (GFZ)} = \text{Beitragsfläche (m}^2\text{)} \times \text{BKZ-Satz}$ (siehe Trinkwasserpreisblatt).
- 1.7 Befindet sich vor dem anzuschließenden Grundstück eine nicht ausreichende Verteilungsanlage und kann eine notwendige Veränderung dieser Verteilungsanlage des zu dem WWL unter Ziffer 1.6 genannten Baukostenzuschusses aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können neben dem genannten Baukostenzuschuss die tatsächlichen Kosten für die Verstärkung der Verteilungsanlage zur Leistungsvorhaltung an diesem Hausanschluss berechnet werden.
- 1.8 Müssen für einen Anschluss außergewöhnliche Maßnahmen getroffen werden, kann der WWL eine Sonderregelung abschließen.
- 1.9 Bei einem späteren Anschluss weiterer Wohnungen bzw. einem zusätzlichen Bedarf für gewerbliche und sonstige Anlagen über den Rahmen der letzten Anmeldung hinaus ist der Unterschiedsbetrag nach Ziffer 1.6 nachzuzahlen, der sich aus der Berechnung des Baukostenzuschusses für den Umfang der Erweiterung ergibt.

2. Hausanschlusskosten (HAK, § 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Erstellung eines Hausanschlusses ist auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt dem WWL die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kun-

denanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptsperreinrichtung vor der Kundenanlage.

- 2.1 Für die Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit der Rohrlänge bis 12 m einschl. Zähleranlage, werden berechnet:

bei einem Anschluss mit einem Nenndurchmesser (DN)

bis DN32 - siehe Trinkwasserpreisblatt
DN 40 und DN 50 - siehe Trinkwasserpreisblatt

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Hausanschlusslänge von der Straßenmitte abgerechnet.

- 2.2 Zusatzkosten je angefangener Meter Rohrlänge bei Anschlüssen über 12 m Länge und bei einem Nenndurchmesser bis DN 32 oder DN 40 / DN 50 - siehe TW-Preisblatt.

- 2.3 Die Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen findet u.a. in folgenden Fällen keine Anwendung und wird durch die Kostermittlung nach Material- und Zeitaufwand ersetzt:

- Erstellung eines Hausanschlusses mit einem größeren Nenndurchmesser als DN 65;
- außergewöhnliche und besonders schwierige, umfangreiche Hausanschlussarbeiten (wie z. B. bedingt durch hohen Grundwasserstand, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstück usw.) deren Kosten durch das Pauschalssystem nicht erfasst werden;
- Erstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Baustellen, Schaustellungen usw.)

3. Veränderung des Hausanschlusses

Für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziffer 2 AVB WasserV), werden die dafür gesondert ermittelten Kosten berechnet.

4. Unterhaltung der Trinkwasserhausanschlüsse

Die Hausanschlüsse werden in der Regel durch den WWL unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns, verursacht worden ist, sind dem WWL die entstandenen Kosten zu ersetzen.

5. Fälligkeit von BKZ und HAK

Der Baukostenzuschuss wird bei Rechnungslegung - spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses - zur Zahlung fällig.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Jede Inbetriebsetzung (auch Wiederinbetriebsetzung) der Anlage ist über das Installationsunternehmen auf einem besonderen Vordruck zu beantragen.

Der WWL oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Ein-

bau des Zählers und durch Öffnen der Absperrreinrichtungen die Wasserzufuhr bis zur Absperrreinrichtung hinter dem Zähler freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

Erfolgt eine Inbetriebsetzung nicht im Zusammenhang mit der Erstellung des Hausanschlusses, so wird für die Inbetriebsetzung der tatsächliche Aufwand berechnet.

7. Zutrittsrecht (§ 16 AVB WasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Messung und Messeinrichtungen (§18 AVBWasserV)

- 8.1 Der WWL stellt die von dem Anschlussnehmer abgenommene Wassermenge, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Anschlussnehmer stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer und dem WWL ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt.

- 8.2 Die Messgeräte sind Eigentum des WWL und unterliegen dem Eichgesetz. Sie werden in vorgeschriebenen Zeiträumen zur Überholung und Beglaubigung ausgetauscht.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Messgeräte vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem WWL für alle Schäden.

- 8.3 Es wird dem Anschlussnehmer empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.

- 8.4 Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch den selben Anschlussnehmer gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Anschlussnehmer.

- 8.5 Der WWL stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtbezug des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler, durch den Anschlussnehmer ist zulässig. Die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen bleibt ausschließlich dem Anschlussnehmer überlassen.

9. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Trägt sich der Anschlussnehmer mit dieser Absicht, hat er den WWL als Eigentümer der Messeinrichtungen schriftlich zu verständigen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, trägt der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für Zählerwechsel (An- und Abfahrt, Lohn- und Materialkosten) und Zählerprüfungsgebühr.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

- 10.1 Falls Trinkwasser aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind Standrohrwasserzähler zu benutzen. Der Mieter hat bei der Kasse des WWL einen Sicherheitsbeitrag (siehe Trinkwasserpreisblatt) je Standrohrwasserzähler zu hinterlegen.

- 10.2 Der Mieter haftet für die Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, dem WWL entstehen. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

- 10.3 Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet.

- 10.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Standrohrwasserzähler alle 2 Monate nach der Überlassung dem WWL unaufgefordert zur Ablesung vorzuführen.

- 10.5 Bei nicht termingerechter Vorführung eines Standrohrwasserzählers zur Ablesung erfolgt eine einmalige Mahnung mit einer Fristsetzung. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden nicht vorgeführte Standrohrwasserzähler vom WWL eingezogen. Die Kosten der Einziehung trägt der Mieter.

- 10.6 Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass keine ordnungsgemäße Wasserzählung vorlag, so wird der Verbrauch geschätzt und ab der letzten Überprüfung mit einer Menge von mindestens 50m³ pro Monat in Rechnung gestellt.

11. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

- 11.1 Der WWL nimmt die Abrechnung jährlich einmal vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

- 11.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeits- oder Grundpreise bzw. Zählergebühren oder der Umsatzsteuersatz, so werden Jahresverbrauch, Jahresarbeitspreise/Jahresgrundpreise bzw. Zählergebühren oder Umsatzsteuer zeitanteilig errechnet und abgerechnet.

- 11.3 Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Anschlussnehmers wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

- 11.4 Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.

- 11.5 Der Anschlussnehmer kann gemäß § 32 Abs. 7 AVB WasserV, soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Dem Anschlussnehmer wird hierfür eine Anfahrt sowie eine halbe Lohnstunde berechnet (siehe Trinkwasserpreisblatt).

12. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- 12.1 Anschlussnehmer, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben 11 Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom WWL angegebenen Terminen fällig. Abweichungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

12.2 Der WWL rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Wechsel des Anschlussnehmers unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen ab.

13. Rechnungslegung (26 AVBWasserV)

13.1 Rechnungen werden dem Anschlussnehmer nach der Ablesung zugestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt fällig. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet.

13.2 Für jede gesonderte Wasserabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. Eigentümerwechsel, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Anschlussnehmer pauschal (siehe Trinkwasserpreisblatt) in Rechnung zu stellen.

14. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

14.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach festgelegten Pauschalen zu bezahlen (siehe Trinkwasserpreisblatt).

14.2 Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

14.3 So weit der WWL trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Anschlussnehmer für jeden zusätzlichen Weg dem WWL die Kosten pauschal, siehe TW Preisblatt zu erstatten.

14.4 Die Anschlussnehmer haben dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des WWL sind.

Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung zu erstatten (siehe Trinkwasserpreisblatt).

Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht beglichen, sind für die Kassierung durch einen Beauftragten des WWL weitere Mahnkosten je Weg zu entrichten (siehe Trinkwasserpreisblatt).

Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer die vom Gericht vorgeschriebenen Gerichtskosten auch die Bearbeitungskosten und Auslagen des WWL im Mahnbescheid geltend gemacht (siehe Trinkwasserpreisblatt).

14.5 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 5% über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

14.6 Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung, zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen, beim Amtsgericht eine Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten dem WWL die Bearbeitungskosten vom Verursacher zu erstatten (siehe Trinkwasserpreisblatt).

14.7 Für die Wiederaufnahme der vom WWL unterbrochenen Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen – wenn die Unterbrechung vom Anschlussnehmer zu vertreten war – die Kosten von einer halben Lohnstunde und einer Anfahrt vom Anschlussnehmer zu erstatten (siehe Trinkwasserpreisblatt).

15. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Anschlussnehmers mitzuteilen.

16. Gerichtsstand (§ 34 AVBWasserV)

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Trinkwasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer an den WWL gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der WWL hat sich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der bundesweiten allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl
Tel.: 07851 7957940
www.verbraucher-schlichter.de

17. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Wasserverband Weddel-Lehre
Der Vorstandsvorsteher
Cremlingen, Dezember 2016